

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. Februar 1985

Hombrechtikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 22. Juni 1984 erliess die Gemeindeversammlung Hombrechtikon eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hombrechtikon erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 14. Februar 1984 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil sowie der Gemeinde Hombrechtikon zur Anhörung zugestellt. Sowohl die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (Schreiben vom 14. März 1984) wie auch die Gemeinde Hombrechtikon (Schreiben vom 2. April und 20. August 1984) beantragen für die bisher der Bauzone zugeteilten Gebiete Langenriet/Brunegg, Niderfeld und Holgass, für welche im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung keine kommunalen Zonen festgesetzt wurden, den Erlass von Landwirtschaftszone durch die Baudirektion. Gemäss ständiger Praxis der Baudirektion kann jedoch für solche Gebiete nur dann Landwirtschaftszone festgesetzt werden, wenn für sie von den Grundeigentümern Verzichtserklärungen bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich beigebracht werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass auf den Erlass von Landwirtschaftszone für diese Gebiete zu verzichten ist. Es steht jedoch der Gemeinde Hombrechtikon frei, diese Gebiete einer kommunalen Landwirtschaftszone zuzuteilen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Hombrechtikon werden gemäss Plan vom 26. Februar 1985, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 26. Februar 1985

3046/P2/K2

versandt: 3. Mai 1985

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Hegmann